

GESCHÄFTSVERTEILUNG für das Verwaltungsgericht Halle für das Geschäftsjahr 2022

i.d.F. des Beschlusses vom 16.12.2021

1. Teil: Besetzung der Kammern

Das Präsidium geht davon aus, dass die Präsidentin zu 80 v. H. und der Vizepräsident zu 30 v. H. mit Gerichtsverwaltungsangelegenheiten befasst und die von der Präsidentin für Gerichtsverwaltungsangelegenheiten herangezogenen Richterinnen und Richter zu einem festzulegenden vom-Hundert-Satz sowie der Pressesprecher zu 10 v. H. von rechtsprechender Tätigkeit freigestellt sind.

§ 1 Berufsrichter

1. 1. Kammer

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Harms

Vors.

Richterin am Verwaltungsgericht
Mengershausen

stellv. Vors.

Richterin am Verwaltungsgericht
Baus

Richterin am Verwaltungsgericht
Hartmann (1)

2. 2. Kammer

Präsidentin des Verwaltungsgerichts
Kubon

Vors.

Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Saugier

stellv. Vors.

Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Schenderlein

Richterin
Kleinhans ab Dienstantritt

1 Richterin Hartmann ist bei der Vertretung (§ 2 GVP) im selben Umfange, wie eine teilzeitbeschäftigte Richterin ausgenommen (§ 2 Nr. 3 Satz 3 GVP).

3. 3. Kammer

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Völker-Clausen (2)

Vors. bis zum Dienstantritt
von VRi'inVG Schneider

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Schneider

Vors. ab Dienstantritt

Richterin am Verwaltungsgericht
Seiler ab Dienstantritt

stellv. Vors.

Richter am Verwaltungsgericht
Schade

Richter
Jankowski

Richterin am Verwaltungsgericht
Harms für die bereits von ihr verhandelten und entschiedenen Verfahren bis zu
deren Erledigung

(2) Die Tätigkeit in der 4. Kammer hat Vorrang.

4. 4. Kammer

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Völker-Clausen

Vors.

Richter am Verwaltungsgericht
Ludwig

stellv. Vors.

Richterin am Verwaltungsgericht
Harms

Richter
Gläser

5. 5. Kammer

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts
Pfersich

Vors.

Richter am Verwaltungsgericht
Fichtner

stellv. Vors.

Richterin
Heidenreich

Richterin
Czellnik ab Dienstantritt

6. 6. Kammer
- Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Helms Vors.
- Richterin am Verwaltungsgericht
Kopatsch stellv. Vors.
- Richterin am Verwaltungsgericht
Braun
7. Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen (10. Kammer)
- Vizepräsident des Verwaltungsgerichts
Pfersich Vors.
- Richter am Verwaltungsgericht
Fichtner stellv. Vors.
8. Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen (11. Kammer)
- Vizepräsident des Verwaltungsgerichts
Pfersich Vors.
- Richter am Verwaltungsgericht
Fichtner stellv. Vors.
9. 21. Kammer für Güterichterverfahren
- Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Schneider
10. 22. Kammer für Güterichterverfahren
- unbesetzt
11. 23. Kammer für Güterichterverfahren
- Richterin am Verwaltungsgericht
Kopatsch

§ 2 Vertretung

1. Kann der Vorsitzende einer Kammer nicht nach § 21f GVG und § 28 Abs. 2 Satz 1 DRiG von einem Mitglied der Kammer vertreten werden, so richtet sich die Vertretung des Vorsitzenden nach den Grundsätzen des Absatzes 2 Satz 2; dabei treten zunächst die bestellten Vorsitzenden der anderen Kammern ein, wenn auch diese verhindert sind, ihre bestellten Vertreter und dann die übrigen Richter.
2. Die beisitzenden Richter einer Kammer werden, soweit die Vertretung innerhalb dieser Kammer nicht durchgeführt werden kann, von den beisitzenden Richtern einer anderen Kammer vertreten; zur Vertretung ist das dienstjüngere Mitglied vor dem dienstälteren berufen, der bestellte Stellvertretende Vorsitzende jedoch an letzter Stelle.

Die Richter der 1. Kammer werden von den Richtern der 2. Kammer, die Richter der 2. Kammer von denen der 3. Kammer, die Richter der 3. Kammer von denen der 4. Kammer, die Richter der 4. Kammer von denen der 5. Kammer, die Richter der 5. Kammer von denen der 6. Kammer, die Richter der 6. Kammer von denen der 1. Kammer und die Fachkammern für Bundes- und Landespersonalvertretungssachen von den Richtern der 1. Kammer vertreten.

Sind die nach der vorstehenden Regelung berufenen Vertreter verhindert, so übernehmen deren Vertreter die Vertretung, bis die Reihenfolge erschöpft ist.

Ist auch dann keine Kammerbesetzung gewährleistet, so treten die Kammervorsitzenden nach den Grundsätzen der Ziffer 2 Sätze 2 bis 3 als Beisitzer hinzu.

3. Ein Richter wird bei der Vertretung übergangen, wenn bei seiner Mitwirkung die Kammer nicht mit der erforderlichen Anzahl von Richtern auf Lebenszeit besetzt ist. Entsprechendes gilt, wenn schon sein Ehegatte zur Mitwirkung berufen ist. Ein teilzeitbeschäftigter Richter ist von der Vertretung in anderen Kammern ausgenommen; dasselbe gilt für einen Richter, der mehreren mit Nummern bezeichneten Kammern zugeteilt ist.

Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Liste der an sich zur Vertretung berufenen Richter erschöpft ist. Dann sind zunächst die Teilzeit-Richter, ersatzweise die mehrfach zugeordneten, schließlich die Richter des Satzes 2 zur Vertretung berufen; die Vorsitzenden werden zuletzt herangezogen; mehrfach zugeordnete Richter gelten als Mitglieder der Kammer, für welche der Vorrang ihrer Tätigkeit bestimmt ist.

4. Beschließt die Kammer die Fortsetzung der Verhandlung an einem anderen Tag, so wirken die Richter des ersten Tages mit sofern diese der gleichen Kammer angehören. Das Gleiche gilt, wenn eine auswärtige Sitzung der Kammer mit unterschiedlichen Sachen über mehrere aufeinander folgende Werkstage dauert.
5. Die Güterichter vertreten sich in der bezifferten Reihenfolge (§ 5 Nr. 11, 12 und 13).

§ 3 Ehrenamtliche Richter

1. Die Kammern sind mit den aus der Anlage ersichtlichen ehrenamtlichen Richtern besetzt (Hauptliste der jeweiligen Kammer).
2. Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend der Reihenfolge der Sitzungen nach der Reihenfolge herangezogen, welche die Hauptliste für die jeweilige Kammer festlegt.

Als frühere Sitzung gilt diejenige, deren Termin zuerst bestimmt worden ist, bei gleichzeitiger Bestimmung die zeitlich frühere Sitzung.

Die Heranziehung gilt als vorgenommen, wenn die Benachrichtigung des jeweiligen ehrenamtlichen Richters zur Post gegeben ist.

Verhinderungen herangezogener ehrenamtlicher Richter wirken sich auf die weitere Reihenfolge der Heranziehung nicht aus; das Gleiche gilt, wenn die Sitzung, zu welcher herangezogen ist, ausfällt.

3. Ist ein ehrenamtlicher Richter rechtlich (§ 54 VwGO) oder tatsächlich verhindert (Verhinderung), so wird er durch den nach der Hauptliste Nächstberufenen vertreten, der noch nicht herangezogen worden ist.
4. Kann in den Fällen unvorhergesehener Verhinderung einzelner ehrenamtlicher Richter nicht nach Absatz 2 und 3 verfahren werden, ist von der jeweiligen Hilfsliste der Kammer auszugehen. Für die Heranziehung nach der Hilfsliste gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; die Heranziehung nach der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste. Bei auswärtigen Sitzungen kann ein örtlich näher erreichbarer ehrenamtlicher Richter aus der Hauptliste ausgewählt werden.
5. Die Vertretungsregelung in § 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

2. Teil Zuständigkeit der Kammern

§ 4 Grundsatz

1. Die Kammern sind zur Entscheidung über Klagen und Anträge berufen, die zu den in § 5 aufgeführten Sachgebieten gehören.
2. Das Sachgebiet bestimmt sich nach dem Streitgegenstand der Klage, bei Anträgen nach demjenigen der Hauptsache.
 - 3.1 Bei einem Sachgebiet mit der Endziffer Null besteht eine Auffangzuständigkeit für Streitigkeiten, die sich keinem Untersachgebiet (andere Endziffer als Null) zuordnen lassen oder deren Untersachgebiet durch § 5 nicht zugeteilt ist.
 - 3.2 Dies gilt nicht bei Nebenzuteilungen (insbesondere durch Klammerzusätze), wenn die Ordnungsnummer mit der Endziffer Null lediglich zusätzlich (nicht an erster Stelle) aufgeführt ist.

- 3.3 Der Geschäftsverteilungsplan stellt insoweit auf das „Sachgebiets-Verzeichnis“ für die „Zählkarten-Statistik“ ab, das nachrichtlich in der Anlage mitgeteilt wird.
- 4.1 Sind für ein Rechtsschutzgesuch nach § 5 mehrere Kammern zuständig, ohne dass eine Regelung durch §§ 7, 8 getroffen ist, und kann über das Gesuch nur einheitlich entschieden werden, so ist die Kammer zuständig, deren Sachgebiet im Schwerpunkt betroffen ist.
- 4.2 Für diese Beurteilungen ist bei Geldleistungen im Zweifel auf die Höhe der einzelnen Beträge abzustellen, die den jeweiligen Sachgebieten zuzuordnen sind.
- 5.1 Lässt sich der Streitgegenstand einer Sache bei deren Eingang nicht bestimmen, so wird die Sache der für „sonstige Rechtsgebiete“ zuständigen Kammer zugeteilt.
- 5.2 Sobald sich der Streitgegenstand bestimmen lässt, gibt diese Kammer die Sache an die für den Streitgegenstand zuständige Kammer ab.
- 5.3 Hält diese sich nicht für zuständig, so holt sie die Entscheidung des Präsidiums ein.
6. Für Klagen und Anträge aus dem Sachgebiet des Enteignungsrechts (0960) ist diejenige Kammer zuständig, deren Sachgebiet materiell im Schwerpunkt betroffen ist (z. B. Enteignungen nach dem Energie- oder Straßenrecht).
- 7.1 Der 1. Kammer werden asyl- und ausländerrechtliche Verfahren zugewiesen, welche sich nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, sowie asylrechtliche Verfahren für die der 1. Kammer bisher zugeteilten Länder. Den übrigen Kammern werden asylrechtliche Verfahren für ihre bisherigen Länder nur insoweit zugewiesen, als sie sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten.
- 7.2 Für die Asylverfahren von Staatenlosen ist die Kammer zuständig, bei welcher die asylrechtliche Zuständigkeit für das Land liegt, in welchem sich der Betreffende zuletzt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Bei ungeklärter Staatsangehörigkeit ist diejenige Kammer zuständig, welche das Land bearbeitet, auf welches die Abschiebungsandrohung lautet; lautet die Abschiebungsandrohung nicht auf ein bestimmtes Land, so gilt Satz 1 entsprechend. Ist sowohl die Staatsangehörigkeit ungeklärt als auch der letzte Aufenthaltsort des Betreffenden nicht zweifelsfrei bestimmbar, so ist diejenige Kammer zuständig, welcher die Verfahren von Asylbewerbern mit der Staatsangehörigkeit zugewiesen sind, die der Betreffende geltend macht. Sind in einem Bescheid Asylbewerber unterschiedlicher Staatsangehörigkeit erfasst, ist die Kammer zuständig, die für die im Bescheid an erster Stelle genannte volljährige Person zuständig ist.

§ 5 Sachliche Zuständigkeit

1.	1. Kammer	
	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	1200
	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht <u>ohne</u> Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht) (3. Kammer)	0500 0560
	Ausländerrecht (einschließlich Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörde aller Kammern)	0600
	Hundesteuer	111108
	Sozialrecht <u>ohne</u> (5.Kammer) Kinder- und Jugendhilfe, Jugendförderungsrecht Ausbildungs- und Studienförderungsrecht Unterhaltsvorschussrecht Kindergartenrecht und Heimrecht	1500 1523 1524 1525 1550
	Sonstiges <u>ohne</u> Juristischer Vorbereitungsdienst (5. Kammer)	1700 170002
	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz und Verbrauchfreiheitsgesetz	1730
	Versammlungsrecht	0512
	Asylrecht für Staatsangehörige aus den Staaten Afghanistan (Eingänge bis 31.12.2018), Ghana, Guinea, Liberia und Senegal (Eingänge bis 31.03.2020), Irak, Mauretanien, Tunesien, Westsahara, Algerien und Marokko sowie aus den Ländern, für die keine Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist	1800, 1810, 1820 1900, 1910, 1920 2000, 2100, 2200, 2300
2.	2. Kammer	
	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	0900
	Erschließungsbeiträge	1131
	Ausbaubeiträge	1132
	Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften	1160
	Asylrecht für Staatsangehörige aus afrikanischen Staaten, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen und für die Staaten Amerikas sowie Ghana, Guinea, Liberia, Senegal, Gambia und Sierra Leone (Eingänge ab 01.04.2020)	1800, 1810, 1820 1900, 1910, 1920 2000, 2100, 2200, 2300

3.	3. Kammer	
	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe einschließlich Kammerbeiträge <u>ohne</u> Prüfungsrechtliche Verfahren aus dem Berufsbildungsrecht (6. Kammer)	0400 042004
	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht <u>ohne</u> Wasserverbandsbeitrag sowie Abgaben und Umlagen von Gewässerunterhaltungsverbänden (4. Kammer)	0100 017003-017050
	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	0560
	Kommunales Steuerrecht <u>ohne</u> Hundesteuer (1. Kammer) Kirchensteuer (6. Kammer)	1110 111108 1112
	Kommunales, nicht leitungsgebundenes Abgaben- und Gebührenrecht	1120
	Asylrecht für Staatsangehörige aus Gambia und Sierra Le- one (Eingänge bis 31.03.2020), Iran, Niger und Mali,	1800, 1810, 1820 1900, 1910, 1920 2000, 2100, 2200, 2300
4.	4. Kammer	
	Umweltrecht <u>ohne</u> Straßen- und Wegerecht	1000 1040
	Wasserverbandsbeitrag sowie Abgaben und Umlagen von Gewässerunterhaltungsverbänden	017003-017050
	Leitungsgebundenes Abgabenrecht <u>ohne</u> Hundesteuer (1. Kammer) Kirchensteuer (6. Kammer) Kindergartengebühren (5. Kammer) Rundfunkgebühren (6. Kammer) Erschließungsbeiträge (2. Kammer) Ausbaubeiträge (2. Kammer) Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften (2. Kammer)	1100, 1120, 1130, 1140 111108 1112 1120 112107 1131 1132 1160
	Subventionen zur Abmilderung der Folgen der Corona- Pandemie	0411
	Anschluss und Benutzungszwang für Kommunale Einrichtungen	1170
	Asylrecht für Staatsangehörige aus den Staaten China, Tai- wan, Somalia, Äthiopien, Eritrea, Sudan und Südsudan (ab 01.01.2020) sowie Syrien (Bestände der 8. Kammer und ab	1800, 1810, 1820 1900, 1910, 1920 2000, 2100, 2200, 2300

	01.01.2021 Eingänge zu ½, mit abwechselndem Eingang mit der 6. Kammer, beginnend mit der 4. Kammer)	
5.	5. Kammer	
	Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich Laufbahnprüfungen und Staatsprüfungen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis absolviert werden mit Ausnahme der Zweiten Juristischen Staatsprüfung	1300 022130, 022131
	Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendförderungsrecht	1523
	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
	Unterhaltsvorschussrecht	1525
	Kindergartenrecht und Heimrecht	1550
	Öffentliches Dienstrecht der Hochschullehrer	0220
	Juristischer Vorbereitungsdienst (mit Ausnahme des Prüfungsrechts)	170002
	Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten	1120
	Asylrecht für Staatsangehörige aus den Staaten Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, den Staaten der ehemaligen UdSSR, Armenien, Ägypten, Jordanien, Israel, Personen aus den palästinensischen Autonomiegebieten (nicht als Staat anerkannt), Saudi-Arabien und dem Libanon, Afghanistan, Pakistan, Indien, Bangladesch und Sri Lanka	1800, 1810, 1820 1900, 1910, 1920 2000, 2100, 2200, 2300
6.	6. Kammer	
	Bildungsrecht und Sport <u>ohne</u> Öffentliches Dienstrecht der Hochschullehrer	0200 0220
	Numerus-clausus-Verfahren	0300
	Prüfungsrechtliche Verfahren aus dem Berufsbildungsrecht	042004
	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	1040
	Kirchensteuer	1112
	Rundfunkgebühren	112107
	Asylrecht für Staatsangehörige aus den Staaten Burkina Faso, Nepal, Laos, Kambodscha, Vietnam, Türkei, Syrien (Bestände und ab 01.01.2020. Eingänge zu ½, ab 01.01.2021 im Wechsel mit der 4. Kammer, beginnend mit der 4. Kammer)	1800, 1810, 1820 1900, 1910, 1920 2000, 2100, 2200, 2300

10.	<u>Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen</u> Personalvertretungsrecht des Bundes und Streitigkeiten nach § 60 Satz 2 DRiG	1381
11.	<u>Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen</u> Personalvertretungssachen des Landes Sachsen-Anhalt und Streitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung	1382
12.	<u>21. Kammer für Güterichterverfahren</u>	
13.	<u>22. Kammer für Güterichterverfahren</u>	
14.	<u>23. Kammer für Güterichterverfahren</u>	

§ 6 Annex-Zuständigkeiten

1. Bei den folgenden Streitigkeiten richtet sich die Zuständigkeit nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis und dessen Zuordnung zu einem der in § 5 aufgeführten Sachgebiete:
 1. Kosten des Verwaltungsverfahrens,
 2. Verwaltungsvollstreckung,
 3. Ansprüche auf Folgenbeseitigung und Entschädigung.
 4. Verfahren, die auf die Vollstreckung aus verwaltungsgerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschlüssen (Sachgebietsschlüssel 171005) gerichtet sind.
- 2.1 Rechtshilfe-Ersuchen (AR II) werden den Kammern nach ihrer sachlichen Zuständigkeit entsprechend § 5 zugeteilt.
- 2.2 Ist für ein Sachgebiet die sachliche Zuständigkeit mehrerer Kammern gegeben, so werden die eingehenden Sachen insoweit gleichmäßig nach der Reihenfolge ihres Eingangs verteilt.
- 2.3 Das Gleiche gilt, wenn für die Hauptsache der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben wäre.
- 2.4 Sind Rechtshilfeersuchen - etwa nach § 180 VwGO - an einen bestimmten Richter zu richten, sind die Richter der jeweils zuständigen Kammer, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, in der Reihenfolge ihres Dienalters zuständig.
3. Sind mehrere Kammern für dasselbe Sachgebiet zuständig, so wird die Sache in den Fällen des § 7 entsprechend dieser Vorschrift nach dem Anfangsbuchstaben zugeteilt; im Übrigen gilt der Eingang als „sonstige Streitsache“.

§ 7 Zuständigkeit mehrerer Kammern

- 1.1 Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers richtet, ist der Familienname der Privatperson maßgebend, die sachlich beteiligt ist, bei mehreren Beteiligten der Familienname, der nach der alphabetischen Reihenfolge der erste ist. Bei juristischen Personen, Vereinigungen und Behörden gilt Satz 1 entsprechend.
- 1.2 Adelsprädikate und sonstige getrennt geschriebene Namensteile gelten nicht als Bestandteil des Namens.

§ 8 Sachzusammenhang

1. Ist in demselben Sachzusammenhang bei einer Kammer bereits ein Verfahren anhängig, so ist, falls für das betreffende Sachgebiet mehrere Kammern zuständig sind oder waren, abweichend von § 5 die Kammer zuständig, bei der das erste Verfahren anhängig ist. Ein Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz, das während der Anhängigkeit einer Klage über denselben Gegenstand eingeht, ist der Kammer zuzuteilen, die über die Hauptsache zu entscheiden hat.
2. Sachzusammenhang besteht bei Identität des Streitgegenstands, bei zusätzlichen Klagen und Anträgen aus demselben Lebenssachverhalt sowie im Verhältnis von Klage- zu selbständigen Antragsverfahren (z. B. auf einstweiligen Rechtsschutz oder auf Prozesskostenhilfe) bei gleichem Streitgegenstand; im Asylrecht zwischen Asylverfahren der Familienangehörigen (§ 26 AsylG) sowie bei Personenidentität zwischen Asyl- und Zuweisungs- bzw. Verteilungsstreitigkeiten und bei Folgeanträgen i. S. d. § 71 AsylG.
 - 3.1 Die Anhängigkeit einer Sache i. S. d. Ziffer 1 dauert bis zur Verkündung der abschließenden Entscheidung über den Streitgegenstand in erster Instanz, bei nicht mündlich verkündeten Entscheidungen bis zum Eingang der unterschriebenen schriftlichen (vollständigen) Entscheidung bei der Geschäftsstelle; soweit auf die Beschwerde hin eine Abhilfe-Entscheidung möglich ist, gilt diese als die abschließende.
 - 3.2 Hat sich der Streitgegenstand durch Rücknahme, Erledigungs-Erklärungen, Vergleich oder durch eine Entscheidung nach § 81 des Asylgesetzes erledigt, so endet die Anhängigkeit erst mit der Kostenentscheidung bzw. der Entscheidung im Abhilfeverfahren, bei einem Vergleich, welcher keine Kostenentscheidung mehr erfordert, mit der Wirksamkeit des Vergleichs.
- 4.1 Eine Klage, die nach Ende der Anhängigkeit eines Verfahrens auf vorläufigen Rechtsschutz oder auf Prozesskostenhilfe über denselben Gegenstand eingeht, ist der Kammer zuzuteilen, die im früheren Verfahren entschieden hat, wenn sie für dieses Sachgebiet noch zuständig ist.
- 4.2 Dasselbe gilt für einen Abänderungsantrag in Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 VII VwGO, für ein Vollstreckungsverfahren nach §§ 167 ff. VwGO oder für einen nachfolgenden Streit um die Wirksamkeit der Erledigung.
- 4.3 Für unselbständige Anträge, insbesondere Anträge auf Streitwertfestsetzung, Kostenerinnerung, auf Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren und Prozesskostenhilfe, ist die Kammer zuständig, die im früheren Verfahren entschieden hat.

Sofern diese Kammer nicht mehr besteht, ist die Kammer zuständig, die aktuell für das Rechtsgebiet zuständig ist.

- 4.4 Von einem Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Sachen werden der Kammer zuge-
teilt, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, wenn diese Kammer für das Sach-
gebiet noch zuständig ist. Anderenfalls ist sie der Kammer zuzuteilen, die bei einem
Neueingang der Sache zuständig wäre.

3. Teil Entscheidungen durch das Präsidium

§ 9 Bestimmung der Zuständigkeit durch das Präsidium

1. Das Präsidium entscheidet, wenn
 1. die Zuständigkeit mehrerer Kammern des Gerichts in Betracht kommt, ohne dass eine Regelung nach § 7 getroffen ist,
 2. Zweifel über die Verteilung im Einzelfall zwischen den Kammern in Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplans nicht auszuräumen sind.
2. § 21 i Abs. 2 GVG i. V. m. § 4 VwGO bleibt unberührt.
- 3.1 Bei Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz (Anträge nach §§ 80, 123 VwGO) und bei Vollstreckungsverfahren (§§ 167 ff. VwGO) kann eine Entscheidung des Präsidiums nicht mehr nach Absätzen 1 oder 2 verlangt werden, wenn seit Eingang der Sache beim Verwaltungsgericht Halle ein Monat verstrichen ist.
- 3.2 Die Frist ist nur durch Eingang des Antrags beim Vorsitzenden des Präsidiums ge-
wahrt.

§ 10 Übergangsvorschriften

1. Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter läuft die Reihenfolge nach der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung bis zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richter weiter.
2. Die Bestände der bis zum 31.12.2021 eingegangenen asylrechtlichen Streitigkeiten gehen auf die ab dem 01.01.2022 für den jeweiligen Herkunftsstaat zuständige Kammer über. Das gilt nicht für die Verfahren, die bis zum 31.03.2022 berichtspflichtig sind; diese verbleiben in der bisher zuständigen Kammer.
3. Die Bestände der bis zum 31.12.2021 für die Sachgebiete zuständigen Kammern gehen auf die ab dem 01.01.2022 zuständigen Kammern über, bis auf die Verfahren, die den Sachgebieten Versammlungsrecht (0512) und Prüfungsrechtlichen Verfahren aus dem Berufsbildungsrecht (042004) zuzuordnen sind.
4. Die Verfahren 3 A 37/20 HAL, 3 A 278/20 HAL und 3 A 43/20 HAL gehen am 01.01.2021 auf die 5. Kammer über.

Kubon

Dr. Völker-Clausen

Kopatsch

Dr. Saugier

Harms

Schade

Baus